

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1965	Nummer 75
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	1. 7. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Reisekosten der vermessungstechnischen Beamten im Vorbereitungsdienst nach Nr. 3 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten.	792
2170	15. 6. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Europäisches Fürsorgeabkommen; hier: Bestimmungen über die öffentliche Fürsorge in Island und deren Inanspruchnahme durch hilfesuchende Deutschen	792
302	28. 6. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und ihrer Stellvertreter	792
61151	23. 6. 1965	Erl. d. Finanzministers Lohnsummensteuerliche Behandlung des Arbeitslohns, der an Arbeitnehmer für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit gezahlt wird	792

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderungen	792
Innenminister	
25. 6. 1965 RdErl. — Strahlenschutz-Ergänzungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg	792
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
Personalveränderungen	793
Arbeits- und Sozialminister	
Personalveränderungen	793
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
1. 7. 1965 Mitt. — Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton	794
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 33 v. 28. 6. 1965	794

I.

203205

**Reisekosten
der vermessungstechnischen Beamten im Vorbereitungsdienst nach Nr. 3 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 7. 1965 — Z C 1 — 3910

Der RdErl. v. 29. 11. 1962 (MBI. NW. S. 1943 / SMBI. NW. 203205) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung von Zuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst, die im Zuge ihrer Ausbildung einer anderen Ausbildungsstelle zugeteilt werden, gilt der RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1965 (MBI. NW. S. 562 / SMBI. NW. 203207). Als Stammdienststellen im Sinne der Nr. 5.3 dieses RdErl. bestimme ich

- a) für die Regierungsvermessungsreferendare
die Regierungspräsidenten.
- b) für die Regierungsvermessungsinspektoranwärter (Fachrichtung I „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“) und die Regierungskartographeninspektoranwärter
die Ausbildungsbehörden nach § 3 Abs. 1 Buchst. a Nr. 1 und 2 sowie Buchst. b der Ausbildungs- und Prüfungsordnung v. 10. 1. 1964 (MBI. NW. S. 121 u. 358 / SMBI. NW. 203011).“

2. Nr. 3 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Führt ein Beamter im Vorbereitungsdienst an einem auswärtigen Geschäftsort Vermessungen zur Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit für die Große Staatsprüfung oder für die Prüfung zum Vermessungsinspektor aus oder nimmt er an sonstigen Feldvermessungsarbeiten zum Zwecke der Ausbildung teil, so erhält er Vergütungen nach den für die Beamten im Kataster- oder Vermessungsdienst bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe.“

— MBI. NW. 1965 S. 792.

2170

**Europäisches Fürsorgeabkommen;
hier: Bestimmungen über die öffentliche Fürsorge
in Island und deren Inanspruchnahme durch hilfesuchende Deutsche**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 6. 1965 — IV A 2 — 50610

Bei der Deutschen Botschaft in Reykjavik liegen z. Z. Sozialhilfesfälle nach § 119 BSHG nicht vor. Der Botschaft sind Fälle, in denen die isländische Fürsorge von deutschen Staatsangehörigen in Anspruch genommen wurde, nicht bekannt geworden. Sie hat dennoch durch eine an das Außenministerium gerichtete Verbalnote die Übergabe etwa auftretender Fälle vorbereitet.

Bezug: RdErl. v. 3. 3. 1965 (MBI. NW. S. 366 / SMBI. NW. 2170)

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1965 S. 792.

302

**Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG)
und ihrer Stellvertreter**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 6. 1965 — I B 2 (II) 1061

An Stelle von Herrn Dr. Herbert Zigan wird

Herr Rechtsanwalt Dr. Theo Pieper

— b. Arbeitgeberverband Nordwestdeutscher Zement- und Kalkwerke e. V., 472 Beckum-Westfalen, Wilhelmstraße 98 —

bis zum 31. Dezember 1967 zum 2. Stellvertreter von Herrn Assessor Eugen Gangloff im beratenden Ausschuß gemäß § 18 ArbGG bestellt.

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1965 (SMBI. NW. 302)

— MBI. NW. 1965 S. 792.

61151

Lohnsummensteuerliche Behandlung des Arbeitslohns, der an Arbeitnehmer für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit gezahlt wird

Erl. d. Finanzministers v. 23. 6. 1965 — L 1440 — 4 — VA 2

Durch meinen u. a. Erlass habe ich angeordnet, daß der Arbeitslohn, den ein Arbeitnehmer für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit erhält und der nach meinem Erl. v. 9. 7. 1958 — S 2227 — 3227 VB-2 (BStBl 1958 II S. 109) von der Lohnsteuer befreit ist, in der gleichen Weise zur Lohnsumme im Sinn des § 24 GewStG gehört, wie die Vergütungen, die auf Grund von Doppelbesteuerungsverträgen von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) befreit sind. Diese Auffassung stützte sich auf Abschn. 103 Abs. 3 GewStR 1958 und 1961, wonach der Grundsatz, daß lohnsteuerfreie Vergütungen nicht zur Lohnsumme gehören, nur für sachliche, aber nicht für persönliche Lohnsteuerbefreiungen gelten sollte. Die Vorschrift des Abschn. 103 Abs. 3 GewStR 1961 ist in die Gewerbesteuer-Richtlinien 1964 (BStBl 1965 I S. 234) nicht mehr aufgenommen worden, weil der Bundesfinanzhof im Urteil v. 15. Januar 1952 I 76 51 U (BStBl 1952 III S. 64) entschieden hat, daß sie im Gesetz keine Stütze findet.

Ich hebe deshalb meinen Bezugserlaß v. 8. 7. 1960 (SMBI. NW. 61151) hierdurch ersetztlos auf.

Dieser Erlass wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

Bezug: Mein Erl. v. 8. 7. 1960 (BStBl 1960 II S. 157; SMBI. NW. 61151)

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1965 S. 792.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor O. Helbing zum Senatspräsidenten und Vorsitzenden des Flurbereinigungsgerichts beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat W. Geis beim Landesamt für Forschung.

— MBI. NW. 1965 S. 792.

Innenminister

**Strahlenschutz-Ergänzungskurs für Ärzte
des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1965 — VI B 4 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet vom **29. September bis 1. Oktober 1965** einen Strahlenschutz-Ergänzungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Für das Land Nordrhein-Westfalen sind eine Anzahl von

Plätzen reserviert. Ich bitte, hiervon Gebrauch zu machen, und empfehle, den mit der Durchführung von Strahlenschutzaufgaben betrauten Ärzten der Bezirksregierungen und der Gesundheitsämter die Teilnahme an diesem Ergänzungskurs zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Ich bitte, die Anmeldungen unmittelbar bei dem Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen RdErl. vorzunehmen. Die Einberufung zum Kurs wird durch das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten wie bisher zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 100.— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Voraussetzung für den Zuschuß ist, daß der Arzt bereits an einem zweiwöchigen Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg, für den Landeszuschüsse gewährt wurden, teilgenommen hat. Hat der Arzt bereits einen der bisherigen Ergänzungskurse besucht und dafür einen Landeszuschuß erhalten, kann für diesen Ergänzungskurs kein Zuschuß gewährt werden.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an das Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

Der Kurs beginnt am 29. September und endet am 1. Oktober 1965. Der 28. September 1965 gilt als Anreise- und der 2. Oktober 1965 als Rückreisetag.

Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreisemöglichkeiten, Unterbringungs- und sonstige Fragen unmittelbar unterrichtet.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen zustehenden Zuschüsse für diesen Kurs aus den mit Kassenanschlag für 1965 bei Epl. 03 Kap. 0391 Titel 602 zugewiesenen Mitteln (siehe Ziff. III. 4.2 der Vorbemerkungen zum Kassenanschlag für 1965 Epl. 03 Kap. 0391).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —

— MBl. NW. 1965 S. 792.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Ministerium:

Es sind ernannt worden:

Regierungsassessor Dr. W. Podlinski zum Regierungsrat

Amtsrat K.-E. Thiel zum Regierungsrat

Oberbergrat A. Coenders zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt Dortmund

Es sind versetzt worden:

Ministerialrat Prof. Dr. E. Kordt von der Staatskanzlei zum Ministerium

Regierungsrat H. H. Schneider vom Finanzamt Düsseldorf-Nord zum Ministerium

Regierungsrat Dr. H. G. Gellberg vom Finanzamt Düsseldorf-Süd zum Ministerium

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat W. Latten

Regierungsdirektor Dr. P. Ilgner

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat z.A. H. Nass zum Regierungsrat beim Staatlichen Materialprüfungsamt in Dortmund

Landesgeologe z.A. Dr. H. Bösenkötter zum Landesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld

— MBl. NW. 1965 S. 793.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsrat H.-P. Weber zum Oberregierungsrat

Regierungsdirektor P. Saß zum Landesarbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Landesversorgungsamt Westfalen

Regierungsrat F. Brockmann zum Oberregierungsrat

Regierungsassessoren H. G. Wolf, J. C. Holtel zu Regierungsräten

Versorgungsamt Westfalen

Regierungsrat z.A. Dr. jur. K. Keßel zum Regierungsrat

Sozialgericht Dortmund

Gerichtsassessorin S. Pieper-Grüttner zur Sozialgerichtsrätin

Gerichtsassessorin E. Schnitger, z. Z. abgeordnet an das Bundessozialgericht, zur Sozialgerichtsrätin

Landesversorgungsamt Nordrhein

Regierungsrat Dr. jur. A. Delitz zum Oberregierungsrat

Versorgungsamt Köln

Regierungsräatin A. Oheim zur Oberregierungsräatin

Versorgungsamt Aachen

Regierungsrat Dr. rer. pol. G. Kurth zum Oberregierungsrat

Versorgungsamt Soest

Regierungsrat G. J. Weigt zum Oberregierungsrat

Versorgungsamt Bielefeld

Regierungsmedizinalrat Dr. med. A. Pfennig zum Oberregierungsmedizinalrat

Arbeitsgericht Krefeld

Arbeitsgerichtsrat A. Schaffrath zum Landesarbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Arbeitsgericht Köln

Arbeitsgerichtsrat Dr. jur. E. Stahlhake zum Landesarbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Arbeitsgericht Bochum

Arbeitsgerichtsrat A. Wolke zum Landesarbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsgericht Hamm

Es ist versetzt worden:

Arbeitsgerichtsrat Dr. jur. Fr. Kill vom Arbeitsgericht Herne an das Arbeitsgericht Bochum

Es sind verstorben:

Oberregierungsrat Dr. phil. J. Hundt vom Versorgungsamt Duisburg

Regierungsmedizinalrat Dr. med. J. Barth vom Versorgungsamt Köln

— MBl. NW. 1965 S. 793.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten**

**Schriftenreihe
des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 1. 7. 1965 —
II B 1 — 2.241 Nr. 1115 65

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für
Stahlbeton ist folgendes Heft erschienen:

Heft 172

Untersuchungen über den Stoßverlauf beim Aufprall
von Kraftfahrzeugen auf Stützen und Rahmenstiele
aus Stahlbeton (Dr.-Ing. C. Popp)

Das Heft umfaßt 49 Seiten mit 65 Bildern, 1 Tabelle
und 1 Quellenangabe.

Es enthält einen Bericht von Dr.-Ing. C. Popp über Auf-
prallversuche mit ausgemusterten, aber noch lauffähigen
Kraftfahrzeugen auf Stahlbetonstützen, bei denen sowohl

die Querschnittsform als auch die Betonüberdeckung und
die Bewehrungsführung variiert wurden, um die günstig-
sten konstruktiven Bedingungen für die Aufnahme des
Anpralls zu ermitteln.

Auf Grund einer Auswertung der Versuchsergebnisse
werden Vorschläge gebracht für die konstruktive Gestal-
tung von aufpralgefährdeten Stahlbetonsäulen.

Ich empfehle dieses Heft für den Dienstgebrauch bei
den unteren Bauaufsichtsbehörden zu beschaffen. Um die
Verbreiterung der in dem Heft enthaltenen Erkennt-
nisse und Erfahrungen zu fördern, gibt der Deutsche
Ausschuß für Stahlbeton das Heft bei Bestellungen bis
zum 31. August 1965 zum Herstellungspreis (einschließ-
lich Versandspesen) von 13.— DM ab. Bestellungen zum
Herstellungspreis sind an den Deutschen Ausschuß für
Stahlbeton, Berlin 15, Bundesallee 216 218, zu richten
unter Überweisung des Betrages auf das Postscheckkonto
Berlin West 400 64.

Nach dem vorgenannten Zeitpunkt ist das Heft nur
noch zum wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel
erhältlich.

— MBl. NW. 1965 S. 794.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 33 v. 28. 6. 1965

{Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM zuzügl. Portokosten}

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	15. 6. 1965	Drittes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Drittes Besoldungsänderungsgesetz)	165

— MBl. NW. 1965 S. 794.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.